

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12

Vorschlag für eine Richtlinie des Kreises Dithmarschen für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kultur in Dithmarschen (Kulturförderrichtlinie)

13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24

SPD, Grüne/Bündnis90, UWD, Die Linke, WND

Präambel:

Kultur ist vielseitig, bunt, lebendig und inspirierend. Kultur bereichert unsere Gesellschaft, leistet einen Beitrag zur Identitätsfindung und zur Entfaltung kreativer Potentiale, deshalb ist sie mit öffentlichen Mitteln zu fördern. Sie lebt durch Traditionen ebenso wie durch neue attraktive und kreative Impulse. Sie wird von vielen aktiven Menschen geprägt, belebt, gestaltet und drückt sich in vielfältigster Weise aus. In dieser kulturellen Landschaft möchte der Kreis Dithmarschen zusätzliche Impulse setzen, um Kulturschaffende zu motivieren und finanziell zu unterstützen, das künstlerisch-kulturelle Profil des Kreises zu stärken und die Kulturarbeit in der öffentlichen Wahrnehmung weiter zu festigen.

1. Art der Förderung

1.1. Institutionelle Förderung:

Der Kreis Dithmarschen fördert im Rahmen der HH-Aufstellung des Kreishaushaltes folgende kulturelle Angebote:

- a. Förderung des Dithmarscher Landesmuseums
- b. Förderung des Dithmarscher Landwirtschaftsmuseums
- c. Gesellschafterbeitrag zum Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Sinfonieorchester GmbH
- d. Förderung der Dithmarscher Musikschule
- e. Förderung des Vereins Dithmarscher Volkshochschulen
- f. Förderung der Brahmsgesellschaft Schleswig-Holstein e.V., Heide

1.2. Förderung von Projekten

Der Kreis Dithmarschen stellt für die Förderung von kulturellen Projekten, Veranstaltungen und Initiativen jährlich einen Zuschuss in Höhe von 100.000,00 € zur Verfügung. Dieser Zuschuss wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung durch den Kreistag entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel beschlossen.

Die institutionelle Förderung schließt eine Projektförderung nicht aus.

44 **1.3. Förderung Kulturpreis und Stipendium**

45 Im jährlichen Wechsel erfolgt jeweils in Höhe von 10.000,00 €

46 a) Auslobung des Kulturpreises

47 b) Vergabe eines künstlerisch orientierten Stipendiums

48 Diese Förderung unterliegt jeweils eigenen Richtlinien.

49

50 **Die folgenden Inhalte der Richtlinie beziehen sich ausschließlich auf die**
51 **Projektförderung:**

52

53 **(1) Verwendungszweck, Gegenstand der Förderung**

54 Gefördert werden Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen, die besonders
55 kreisweit über die Grenzen der einzelnen Kommunen hinaus Bedeutung
56 haben. Ebenso sollen die zu fördernden Projekte in Dithmarschen öffentlich
57 wahrnehmbar und erlebbar für Bewohner*innen des Kreises sein.

58

59 a) Förderfähige Bereiche:

60 - Musik (klassisch, Rock,...)

61 - Tanz

62 - Literatur und Leseförderung

63 - Bildende Künste

64 - Photographie

65 - Amateurtheater

66 - Film- und Medienkunst, Ausstellungen

67 - Kleinkunstfestivals

68 - Traditions- und Brauchtumpflege

69 - Heimat- und Geschichtsforschung

70 - Das Dithmarscher Plattdeutsch

71

72 Hier nicht aufgeführte Bereiche können nach Prüfung der
73 Antragsunterlagen ggf. gefördert werden.

74

75

76 b) Förderfähige Projekte:

77 - innovative Projekte zur Vermittlung und Anregung kultureller
78 Selbstbetätigung in allen Bereichen der Breitenkultur, der Traditions- und
79 Brauchtumpflege

80 - kulturelle und künstlerische Workshops, Wettbewerbe und Seminare,
81 zeitkritisch und / oder nachhaltigkeitsfördernd

82 - identitätsfördernde Nachwuchsarbeit und Mitgliederschulung von
83 Verbänden im kulturellen Bereich.

84 - Projekte von Gruppen oder Institutionen, die mit überörtlicher
85 Bedeutung geplant sind

86 - generationsübergreifende Projekte, Vorhaben oder Initiativen von
87 Institutionen, die sich an bestimmte Personengruppen, z. B.

88 Schülerinnen und Schüler oder ehrenamtlich Mitwirkende in kulturell
89 tätigen Vereinen wenden

90 - integrative und/ oder interaktive Initiativen zur Integration und freien
91 Kulturarbeit ausländischer Mitbürger sowie zur Förderung der
92 Begegnung mit anderen Kulturen

- 93 - interkulturelle Kulturinitiativen, die in einem besonderen Maße für ein
94 auf Frieden und Verständigung gerichtetes europäisches
95 Kulturbewusstsein wirken
96 - Herausgabe von Kulturkatalogen, Schriften und Schriftenreihen
97 - daneben sind Jubiläumszuwendungen an kreisweit auf kulturellem
98 Gebiet tätige Vereine möglich

99

100

101 c) Förderfähige Ausgaben:

- 102 - Honorare und Aufwandsentschädigungen für alle projektbezogenen
103 Leistungen
104 - Werbungskosten
105 - Kulissen
106 - Kostüme
107 - Projektbezogene Raummieten und damit verbundene Nebenkosten
108 - Projektbezogene Dokumentationen
109 - Notwendige Anschaffungen für die Ausstattung des Antragstellers,
110 sofern zu erwarten ist, dass diese auch nach Abschluss des Projektes die
111 Bedingungen der Kulturszene in Dithmarschen verbessern
112 - Maßnahmen, die der Barrierefreiheit dienen

113

114 d) Nicht gefördert werden:

- 115 - Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend gewerblichen,
116 parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen
117 - Bauliche Maßnahmen und Kauf von technischen Anlagen
118 - Bewirtung von Gästen und Publikum
119 - Aufwendungen für das Betreiben von Vereinslokalen (laufende
120 Ausgaben)
121 - Aufwendungen für Produktion von Vereinszeitschriften, auch wenn sie
122 Teile von öffentlichem Interesse enthalten, die über das
123 Vereinsgeschehen hinausweisen.
124 - Aufwendungen für interne Veranstaltungen wie zum Beispiel
125 Weihnachtsfeiern, auch wenn sie durch Ausschreibung und/oder
126 Einladung öffentlich gemacht werden

127

128 **(2) Antragsberechtigt**

129 Antragsberechtigt sind Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse sowie
130 gemeinnützige Vereine, Verbände und Stiftungen aus dem Kreis
131 Dithmarschen mit einer kulturellen Ausrichtung.

132

133 **(3) Fördervoraussetzung**

- 134 - Vor Antragstellung darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen
135 worden sein
136 - Die Realisierung der geförderten Maßnahme muss im Kreis
137 Dithmarschen erfolgen
138 - Die/der Antragsteller*in soll sich um eine Beteiligung Dritter bemühen
139 und hat Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber*innen sowie
140 sonstige Einnahmen gegenüber dem Kreis Dithmarschen offen zu legen

- 141 - Die Eigenbeteiligung sollte mindestens 25% der förderfähigen
142 Ausgaben betragen und kann auch in Form von ehrenamtlicher
143 Tätigkeit erbracht werden
144 - Die finanziellen Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur
145 Verfügung stehenden Haushaltsmittel des laufenden Jahres gewährt. Es
146 besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.
147

148 **(4) Antragstellung und -verfahren**

- 149 - Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des
150 Förderantrages (Anlage 1) gewährt
151 - Der Antrag muss eine Projektbeschreibung einschließlich eines
152 Zeitplanes sowie einen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan
153 enthalten (einschließlich Finanzierung durch Dritte und Eigenleistung)
154 - Die Anträge sind an den Kreis Dithmarschen zu richten. Die
155 Kreisverwaltung prüft den Antrag auf Förderwürdigkeit sowie sachliche
156 Richtigkeit.
157 - Die vollständigen Antragsunterlagen müssen mind. 3 Monate vor
158 Beginn des Projektes vorliegen
159 - Über alle Anträge auf Bezuschussung entsprechend der Förderrichtlinie
160 entscheidet der Schul- und Kulturausschuss des Kreises.
161 - Nach Entscheidung des Ausschusses werden die Antragsteller*innen
162 schriftlich informiert. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt über die
163 Kreisverwaltung
164

165 **(5) Verwendungsnachweis und Rückzahlung von Zuschüssen**

- 166
167 - Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein
168 Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die antragsgemäße und
169 wirtschaftliche Verwendung der Mittel belegt wird, dem auch eine
170 Schilderung der geförderten Maßnahme (Pressespiegel,
171 Veröffentlichungen) beizufügen sind. Ein Vordruck wird mit dem
172 Bewilligungsbescheid versendet (Anlage 2). Die Originalbelege sind
173 beizufügen.
174 - Die/der Zuwendungsempfänger*in verpflichtet sich, Änderungen, die
175 sich nach der Bewilligung in Bezug auf die Maßnahme oder
176 Finanzierung ergeben, unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.
177 - Der Kreis Dithmarschen hat das Recht, jederzeit die
178 bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch
179 Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen
180 nachzuprüfen sowie Auskünfte jeder Art einzuholen.
181 - Nicht verbrauchte oder zweckentfremdete Fördermittel sind nach
182 Prüfung des Verwendungsnachweises an den Kreis Dithmarschen
183 zurückzuzahlen.
184

185 **(6) Inkrafttreten**

186 Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.
187
188